

Reglement über die Spezialfinanzierung baulicher Unter- halt des Verwaltungsvermögens

(Stadtratsbeschluss Nr. 56 vom 10. Mai 2007)¹

Der Stadtrat von Thun,

gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998²
sowie Art. 38 lit. a der Stadtverfassung vom 23. September 2001 (StV)³,

beschliesst:

Art. 1

Zweck, Geltungs-
bereich

¹ Unter der Bezeichnung «Spezialfinanzierung für den baulichen Unterhalt des Verwaltungsvermögens» besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne der Art. 86 ff. der Gemeindeverordnung.

² Sie bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung der baulichen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Sinne von Art. 72 lit. a und b StV im Bereich des gesamten Verwaltungsvermögens. Bei diesen Arbeiten sind der Gewinn an Energieeffizienz und die Reduktion von Treibhausgasen besonders zu beachten.

³ Von der Spezialfinanzierung ausgenommen sind:

- a die selbständig geregelten Spezialfinanzierungen nach übergeordnetem oder kommunalem Recht,
- b durch Dritte subventionierte Dienststellen,
- c Konti mit baulichem Unterhalt von weniger als 100'000 Franken,
- d die Liegenschaften des Finanzvermögens.

Art. 2⁴

Äufnung, Umfang,
Verzinsung

¹ Die Spezialfinanzierung wird geäufnet:

- a durch Übernahme des Bestandes der bisherigen «Spezialfinanzierung für den Grossunterhalt der Sachgüter des Verwaltungsvermögens» am 31. Dezember 2006,
- b über die Erfolgsrechnung.

² Die jährliche Einlage richtet sich nach dem Unterhaltsbedarf, den Realisierungsmöglichkeiten, dem jeweiligen Bestand der Spezialfinanzierung sowie der Tragbarkeit im Budget.

³ Der Bestand gemäss letzter Bilanz darf 50 Millionen Franken nicht überschreiten. Er soll in der Regel mindestens die Summe des steuerfinanzierten baulichen Unterhaltes des Verwaltungsvermögens (Sach-

¹ Mit Revision vom 19.10.2016 (in Anwendung von Art. 52 Abs. 3 Gemeindegesetz, GRB Nr. 513, in Kraft seit 1.1.2016)

² BSG 170.111

³ SSG 101.1

⁴ Fassung vom 19.10.2016

gruppe 314) der betreffenden Dienststellen des letzten Rechnungsjahres erreichen. Die Fertigstellung von laufenden Unterhaltsprojekten ist jederzeit über ausreichende Einlagen sicherzustellen.

⁴ Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Art. 3¹

Entnahme

Die Ausgaben für Unterhaltsprojekte sind jeweils der Erfolgsrechnung (Sachgruppe 314) zu belasten. Die Summe dieser Ausgaben ist der Spezialfinanzierung jährlich zu entnehmen.

Art. 4

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird das Reglement über die Spezialfinanzierung für den Grossunterhalt der Sachgüter des Verwaltungsvermögens vom 17. November 1995 aufgehoben.

Thun, 10. Mai 2007

Namens des Stadtrates

Der Stadtratspräsident: *Gruber*

Der Vizestadtschreiber: *Berlinger*

¹ Fassung vom 19.10.2016